

(Übersetzung)

EUROPARAT

Dokument 662

Beratende Versammlung

Neunte ordentliche Sitzungsperiode

Bericht

über den Vertrag zur Gründung der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Berichterstatter: Dr. Leverkusohn

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite		Seite
Die Grundzüge des Vertrages	2	B. Die Politik der Gemeinschaft	
Die Organe der Gemeinschaft	2	1. Zusätzliche Maßnahmen zur Angleichung und Integrierung	9 und 10
— Die Versammlung	2	a) Wettbewerbsregeln	9 und 10
— Der Rat	3	b) Sozialvorschriften	10 und 11
— Die Kommission	3	2. Die Wirtschaftspolitik	11 und 12
— Der Gerichtshof	3	a) Die Konjunkturpolitik	12
— Der Wirtschafts- und Sozialausschuß	3	b) Die Zahlungsbilanz	12 und 13
Die Übergangszeit	3	3. Die Europäische Investitionsbank	13 und 14
TEIL I. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE BEZIEHUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN UNTEREINANDER			
A. Die Grundlagen der Gemeinschaft		TEIL II. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE HANDELSBEZIEHUNGEN MIT DRITTEN LÄNDERN	
1. Die Beseitigung der Behinderungen des freien Warenaustauschs	4 bis 6	1. Der gemeinsame Zolltarif	15 und 16
2. Sonderbestimmungen hinsichtlich der Landwirtschaft	6 und 7	2. Die Handelspolitik	16
3. Die Freizügigkeit der Produktions- faktoren	8 und 9	3. Die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete	17 und 18
4. Der Verkehr	9	4. Beziehungen mit der Freihandelszone	18 und 19

Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Die Grundzüge des Vertrages

1. Am 25. März 1957 haben die Außenminister der 6 Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl in Rom den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft unterzeichnet. Der Vertragstext folgt in seinen Grundzügen dem Plan, der durch die Delegationschefs des anlässlich der Konferenz von Messina eingesetzten zwischenstaatlichen Ausschusses ausgearbeitet und im „Spaak-Bericht“ enthalten war*).

2. Das wichtigste Glied der Wirtschaftsgemeinschaft ist die Zollunion zwischen den sechs Unterzeichnerstaaten. Hinsichtlich dieser Zollunion — und zwar sowohl im Hinblick auf die Beseitigung der Behinderungen des freien Warenaustauschs innerhalb der Gemeinschaft als auch auf die Einführung eines gemeinsamen Zolltarifs gegenüber dritten Ländern — legt der Vertrag ein genaues Verfahren fest. Die Zollunion bildet also die Grundlage des gemeinsamen Handelns der Mitgliedstaaten; dieses gemeinsame Handeln erstreckt sich jedoch auch auf zahlreiche weitere Gebiete des wirtschaftlichen und sozialen Lebens der beteiligten Länder. In dieser Hinsicht weist der Vertrag — was vielleicht unumgänglich ist — die Wesenszüge eines Rahmenvertrags insofern auf, als er die Grundsätze und die Verfahrensweise dieses gemeinsamen Handelns festlegt, ohne seinen Anwendungsbereich zu definieren.

3. Die Erfüllung dieser doppelten Aufgabe — Zollunion und Zustandebringen eines gemeinsamen wirtschaftlichen und sozialen Handelns — fällt der Gemeinschaft selbst zu. Sie wird von vier Organen — einer Versammlung, einem Rat, einer Kommission

und einem Gerichtshof — übernommen, deren Zuständigkeiten im Vertrag festgelegt werden. Dem Rat und der Kommission steht ein Wirtschafts- und Sozialausschuß zur Seite. Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, durch administrative oder gesetzgeberische Maßnahmen für die Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus dem Vertrag oder den Handlungen der Organe der Gemeinschaft ergeben, Sorge zu tragen.

Die Organe der Gemeinschaft

(Artikel 137 bis 192)

4. *Die Versammlung* besteht aus 142 Abgeordneten, die von den Parlamenten der Mitgliedstaaten aus ihrer Mitte ernannt werden. Die Versammlung übt Beratungs- und Kontrollbefugnisse aus. Sie prüft satzungsgemäß den jährlichen Gesamtbericht der Gemeinschaft, der ihr von der Kommission vorgelegt wird. Sie kann Fragen an die Kommission richten, und sie kann unter bestimmten Umständen, wenn wegen der Tätigkeit der Kommission ein Mißtrauensantrag eingebracht wird, diese zum geschlossenen Rücktritt zwingen. Die Versammlung gibt weiterhin ihre Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsplans der Gemeinschaft ab, der ihr durch den Rat zugeleitet wird; sie ist berechtigt, Änderungsvorschläge zu diesem Entwurf zu machen.

5. Die Versammlung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird mit der Versammlung der Europäischen Atomgemeinschaft verschmolzen; mit Aufnahme ihrer Tätigkeit wird diese einzige Versammlung auch an die Stelle der Gemeinsamen Versammlung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl treten.

*) Auf wesentliche Unterschiede zwischen dem Vertrags-Text und dem Spaak-Bericht wird im Verlauf der vorliegenden Besprechung hingewiesen.

6. *Der Rat* besteht aus Vertretern der Mitgliedstaaten. Jede Regierung entsendet eines ihrer Mitglieder. Der Rat sorgt für die Abstimmung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und besetzt eine Entscheidungsbefugnis.

7. Während der 1. und 2. Stufe der (weiter unten definierten) Übergangszeit wird die Mehrzahl der wichtigen Beschlüsse des Rates einstimmig gefaßt. Während der 3. Stufe können zahlreiche wichtige Beschlüsse des Rats mit einer qualifizierten Mehrheit gefaßt werden.

8. Die Stimmen der Mitglieder werden wie folgt gewogen:

Deutschland	4
Belgien	2
Frankreich	4
Italien	4
Luxemburg	1
Niederlande	2

Bei Beratungen über einen Vorschlag der Kommission wird die erforderliche qualifizierte Mehrheit mit 12 Stimmen erreicht, in allen anderen Fällen müssen hierzu 12 Stimmen von mindestens 4 Mitgliedern abgegeben werden.

9. *Die Kommission* besteht aus 9 Mitgliedern, die auf Grund ihrer allgemeinen Befähigung ausgewählt werden und von den Regierungen im gegenseitigen Einvernehmen für die Dauer von 4 Jahren ernannt werden. Sie üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit aus.

10. Die Kommission überwacht die Anwendung des Vertrages. Zu diesem Zweck richtet sie Empfehlungen an den Rat. Die Kommission besitzt eine eigene Entscheidungsbefugnis auf bestimmten, im Vertrag im einzelnen festgelegten Gebieten und übt die ihr vom Rat übertragenen Befugnisse aus.

11. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anzahl der Mitglieder gefaßt.

12. *Der Gerichtshof* besteht aus 7 Richtern, die von 2 Generalanwälten unterstützt werden; sie werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen auf 6 Jahre ernannt. Er sichert die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung des Vertrags.

13. Der Gerichtshof kann entweder von der Kommission oder von einem Mitgliedstaat angerufen werden, der der Auffassung ist, daß ein anderer Mitgliedstaat gegen seine Verpflichtungen aus dem Vertrag verstoßen hat. Die Urteile des Gerichtshofes sind für die Mitgliedstaaten bindend.

14. In dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind also 4 Organe ähnlich denen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vorgesehen. Die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen Rat und Kommission unterscheidet sich jedoch wesentlich von der, die zwischen Rat und Hoher Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vorgenommen wurde. Die Hohe Behörde hat erheblich weiterreichende Entscheidungsbefugnisse, als sie die Kommission erhalten soll, und sie handelt darüber hinaus auch noch als Verwaltungsorgan. In der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft werden fast alle wichtigen Entscheidungen durch den Rat getroffen, in dem die Mitgliedstaaten durch Regierungsvertreter vertreten sind. Darüber hinaus werden die Entscheidungen des Rates und die Richtlinien der Kommission durch die zuständigen nationalen Behörden ausgeführt und verwaltungstechnisch beaufsichtigt.

(Artikel 193 bis 198)

15. *Der Wirtschafts- und Sozialausschuß* besteht aus 101 Mitgliedern, die vom Rat auf 4 Jahre auf Grund von Listen ernannt werden, die von den Regierungen vorgelegt werden und doppelt soviel Kandidaten enthalten wie den einzelnen Ländern Sitze zugewiesen sind. Die Mitglieder sollen alle Gruppen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens vertreten. Der Ausschuß hat beratende Aufgaben. Er kann nur auf Antrag des Rates oder der Kommission zusammentreten, muß jedoch in den im Vertrag vorgesehenen Fällen von diesen beiden Organen gehört werden.

Die Übergangszeit (Artikel 8)

16. Die Errichtung der Zollunion und die Verwirklichung der vertraglichen Bestimmungen über die Freizügigkeit der Produktionsfaktoren, über die Wettbewerbsregeln und einige besondere Ordnungen auf den Gebieten der Landwirtschaft und des Verkehrs

sind bis zum Abschluß einer Übergangszeit zu verwirklichen. Die gemeinsame auf diese Maßnahmen abzielende Politik, deren Grundsätze im Vertrag zum Ausdruck kommen, wird nach Ablauf dieser Übergangszeit fortgesetzt durch eine progressive Angleichung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten.

17. Die Übergangszeit besteht aus 3 Stufen von je 4 Jahren und dauert infolgedessen im Prinzip 12 Jahre. Der Übergang von der ersten zur zweiten Stufe hängt jedoch von der Feststellung ab, daß die Ziele für die erste Stufe erreicht worden sind. Diese Feststellung ist vom Rat einstimmig zu treffen. Kommt keine Einstimmigkeit zustande, so wird die erste Stufe um 1 weiteres Jahr verlängert, an dessen Ende eine erneute Verlängerung um ein 6. Jahr unter denselben Bedingungen zustande kommen kann. Am Ende des 6. Jahres kann die Feststellung mit einer qualifizierten Mehrheit getroffen werden. Für den Fall, daß die erforderliche Mehrheit dann nicht erreicht wird, sieht der Vertrag ein Schiedsverfahren vor, das für die Mitgliedstaaten ohne Rücksicht auf die Art der getroffenen Entscheidung verbindlich ist. Es ist jedoch zu bemerken, daß die Dauer der Übergangszeit auf keinen Fall 15 Jahre überschreiten darf. Infolgedessen kann, falls der Schiedsspruch die erste Stufe über das 7. Jahr hinaus verlängert, diese Höchstdauer von 15 Jahren nur durch eine Verringerung der Dauer der zweiten oder dritten Stufe eingehalten werden.

18. Der Übergang von der ersten zur zweiten Stufe stellt also den kritischen Punkt innerhalb der Übergangszeit dar. Die ins Auge gefaßte Formel, die ein Veto mit aufschiebender Wirkung auf der einen Seite mit einem Schiedsverfahren auf der anderen Seite kombiniert, stellt selbstverständlich einen Kompromiß dar. Sie läßt eine gewisse Unsicherheit hinsichtlich des Übergangs von der ersten zur zweiten Stufe und infolgedessen auch hinsichtlich der Gesamtdauer der Übergangszeit und sogar hinsichtlich der integralen Verwirklichung der Zollunion bestehen. Es ist also anzunehmen, daß das GATT diese Klausel einer besonders aufmerksamen Prüfung unterziehen wird.

19. Obwohl nun eine Übergangszeit von 12 bis 15 Jahren wahrscheinlich die Billigung des GATT als annehmbar, d. h. nicht übermäßig lang, finden dürfte, kann sich auf

einer allgemeinen Ebene die Frage der „vernünftigen“ Dauer der Übergangszeit in einem entgegengesetzten Sinn stellen. Man muß sich in der Tat fragen, ob die Übergangszeit lang genug ist, um die Verwirklichung der Zollunion ohne eine allzu schwerwiegende Veränderung der Volkswirtschaft in den einzelnen Mitgliedstaaten zu ermöglichen, insbesondere hinsichtlich des Beschäftigungsstandes sowie des Ausgleichs der Zahlungsbilanzen in den Mitgliedstaaten.

20. In dieser Hinsicht ist die Feststellung von großem Wert, daß eine vom Internationalen Arbeitsamt mit der Untersuchung der sozialen Aspekte der wirtschaftlichen Zusammenarbeit in Europa beauftragte Sachverständigengruppe der Auffassung war, daß unter diesem Gesichtspunkt ein Zeitraum von 10 Jahren für die Verwirklichung einer Zollunion zwischen den sechs Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl als vertretbar anzusehen sei^{*)}. Es ist darauf hinzuweisen, daß diese Auffassung auf der Annahme einer Errichtung der Zollunion unter den Bedingungen einer wirtschaftlichen Ausweitung beruht, daß die Sachverständigen es jedoch andererseits weder für erforderlich noch für zweckmäßig hielten, die Sozial- und Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten während und nach der Übergangszeit in dem für die Gemeinschaft vorgesehenen Ausmaß abzustimmen.

Teil I.

Bestimmungen über die Beziehungen der Mitgliedstaaten untereinander

A. Die Grundlagen der Gemeinschaft

1. Die Beseitigung der Behinderungen des freien Warenaustauschs

(Artikel 9 bis 17 und 30 bis 37)

21. Die progressive Aufhebung der Zölle, der mengenmäßigen Beschränkungen und anderer Behinderungen des Handels innerhalb der Gemeinschaft erstreckt sich im Prinzip auf den gesamten Warenaustausch.

*) „Les aspects sociaux de la coopération économique européenne“, Internationales Arbeitsamt, Genf 1952, Seite 55

22. Die Bestimmungen über die Aufhebung der Zölle innerhalb der Gemeinschaft gelten für die aus den Mitgliedstaaten stammenden Waren sowie für diejenigen Waren aus dritten Ländern, die sich in den Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, d. h. diejenigen Waren, für die in einem Mitgliedstaat Zölle oder Abgaben erhoben und nicht ganz oder teilweise rückvergütet worden sind.

23. Die Einfuhrzölle zwischen den Mitgliedstaaten sind schrittweise abzuschaffen.

24. Im Laufe der ersten, vierjährigen Stufe wird die erste Herabsetzung nach 12 Monaten, die zweite 18 Monate später und die dritte am Ende des 4. Jahres vorgenommen; die vierte Herabsetzung wird 18 Monate nach Beginn der zweiten Stufe, die fünfte nach weiteren 18 Monaten, und die sechste 1 Jahr danach vorgenommen. Die Zeitfolge der während der dritten Stufe vorzunehmenden Herabsetzungen legt der Rat durch Mehrheitsbeschluß fest.

25. Der Ausgangszollsatz, nach dem sich die aufeinanderfolgenden Herabsetzungen für jede Ware errechnen, ist der am 1. Januar 1957 angewandte Satz. Die erste Herabsetzung beträgt 10 v. H. und gilt für alle Waren. Bei den späteren Herabsetzungen sind die Zollsätze dergestalt zu senken, daß die Gesamtzollbelastung*) um 10 v. H. herabgesetzt wird. Die Zolltarife werden also in ihrer Gesamtheit während der ersten Stufe um 30 v. H., während der zweiten Stufe um 30 v. H. und während der dritten Stufe um 40 v. H. herabgesetzt.

26. Um eine kontinuierliche Herabsetzung aller Zollsätze zu gewährleisten und trotzdem dem System eine gewisse Elastizität zu verleihen, schreibt der Vertrag vor, daß die Herabsetzungen — mit Ausnahme der ersten — mindestens 5 v. H. für jede Ware betragen müssen. Um schließlich eine vertretbare Steigerung in der Herabsetzung der höchsten Zollsätze sicherzustellen, wird vorgeschrieben, daß für diejenigen Waren, auf die nach der ersten Herabsetzung noch ein Zollsatz von mehr als 30 v. H. erhoben wird, jede Herabsetzung mindestens 10 v. H. betragen muß.

27. Die Mitgliedstaaten werden gleichzeitig bestrebt sein, für jede einzelne Ware eine

*) Die Gesamtzollbelastung wird in der Weise errechnet, daß der Wert der im Jahre 1956 aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführten Waren mit den Ausgangszollsätzen multipliziert wird.

Herabsetzung um mindestens 25 v. H. während jeder der beiden ersten Stufen zu erzielen.

28. Die vorerwähnten Bestimmungen gelten in gleicher Weise für Finanzzölle, die jedoch bei der Errechnung der Gesamtzollbelastung nicht berücksichtigt werden. Die Mitgliedstaaten sind weiterhin berechtigt, diese Zölle durch eine inländische Abgabe zu ersetzen. Sie können ermächtigt werden, diese Finanzzölle für die Dauer von bis zu 6 Jahren beizubehalten, falls ihre Ersetzung durch eine Abgabe auf Schwierigkeiten stößt.

29. Der Vertrag verzichtet auf die Beibehaltung des im Spaak-Bericht vorgebrachten Gedankens, die Höhe der Herabsetzungen im Durchschnitt auf Warengruppen zu beziehen, die nach den auf sie erhobenen Zollsätzen zusammengestellt worden wären. Das im Vertrag vorgesehene Verfahren scheint daher straffer zu sein, als das in dem Bericht empfohlene, jedoch trotzdem eine gewisse unerläßliche Elastizität zu garantieren und außerdem den Vorteil der leichteren Durchführbarkeit zu bieten.

30. Die Ausfuhrzölle und die Abgaben gleicher Wirkung sind spätestens bis zum Ende der ersten Stufe aufzuheben; der Vertrag sieht jedoch keine zeitliche Abstufung hierfür vor.

31. Ausgangspunkt des Vertrages hinsichtlich der Beseitigung der *mengenmäßigen Beschränkungen* zwischen den Mitgliedstaaten ist der Liberalisierungs-Kodex der Europäischen Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit. Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, die Listen der in Anwendung dieses Kodex liberalisierten Waren 1 Jahr nach Inkrafttreten des Vertrages untereinander zu konsolidieren; sie fassen die den anderen Mitgliedstaaten eröffneten bilateralen Kontingente zu Globalkontingenten zusammen und erhöhen diese Kontingente insgesamt um mindestens 20 v. H. ihres Gesamtwerts gegenüber dem Vorjahr; dabei wird das Gesamtkontingent für jede Ware um mindestens 10 v. H. erhöht. Dieses Verfahren wird jährlich wiederholt, und zwar so lange, bis festgestellt wird, daß während zweier aufeinanderfolgender Jahre das Kontingent die tatsächlichen Einfuhren überschritten hat, woraufhin es aufgehoben wird.

32. Liegt das Globalkontingent für eine Ware unter 3 v. H. ihrer Erzeugung in dem

betreffenden Staat, so wird es binnen einem Jahr nach Inkrafttreten des Vertrages auf 3 v. H. dieser Erzeugung nach dem zweiten Jahr auf 4 v. H. und nach dem dritten Jahr auf 5 v. H. erhöht. Danach wird es jährlich um 15 v. H. erhöht.

33. Am Ende des 10. Jahres muß jedes Kontingent mindestens 20 v. H. der inländischen Erzeugung betragen, und nach Ablauf der Übergangszeit werden alle Einfuhrkontingente sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung aufgehoben. Die Tatsache, daß die jährlichen Hundertsätze auf der Grundlage des Kontingents des vorhergehenden Jahres errechnet werden, soll eine gewisse Progressivität bei der Ausweitung der Kontingente gewährleisten.

34. Die mengenmäßigen Ausfuhrbeschränkungen, die im übrigen von nur geringer Bedeutung sind, werden bis zum Ende der ersten Stufe, und alle Maßnahmen gleicher Wirkung alsbald nach Inkrafttreten des Vertrages beseitigt.

35. Es ist zu bemerken, daß dieser Teil des Vertrages nicht alle die zahlreichen Sicherungsklauseln enthält, mit denen der Abschnitt über die Abschaffung der Zölle zwischen den Mitgliedstaaten ausgestattet ist. Überdies kann der Rat die festgelegten Hundertsätze erhöhen, falls die Kommission feststellt, daß die Bestimmungen des Vertrages die Gewährleistung des progressiven Charakters der Beseitigung dieser Beschränkungen nicht ermöglichen.

36. Hinsichtlich der staatlichen Handelsmonopole sieht der Vertrag lediglich progressive Umformungsmaßnahmen vor, die darauf abzielen, vor Ablauf der Übergangszeit den Ausschluß jeder Diskriminierung zwischen den Angehörigen der Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Bei denjenigen Monopolen, mit denen eine Regelung zur Erleichterung des Absatzes oder der Verwertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse verbunden ist, unterliegen diese Umformungsmaßnahmen der Bedingung, daß gleichwertige Garantien für die Beschäftigung und die Lebenshaltung der betreffenden Erzeuger gegeben werden.

2. Sonderbestimmungen hinsichtlich der Landwirtschaft (Artikel 38 bis 47)

37. Die Vorschriften über die Integrierung der Volkswirtschaften und insbesondere über die Herabsetzung der Zölle, Kontingente und

Abgaben, die sich auf den Warenaustausch im Rahmen der Zollunion auswirken, finden im Prinzip auch auf die landwirtschaftlichen Erzeugnisse (Erzeugnisse des Bodens, der Viehzucht und der Fischerei) Anwendung.

38. Die progressive Beseitigung des Zollschutzes der landwirtschaftlichen Märkte wird jedoch von besonderen Maßnahmen begleitet, die darauf abzielen, die Auswirkungen der neuen Wettbewerbsbedingungen auf die Landwirtschaft zu mildern. Die wichtigsten dieser im Vertrag vorgesehenen Maßnahmen zur Anpassung und zum Schutz der landwirtschaftlichen Märkte sind Mindestpreise und langfristige Verträge. Mindestpreise können zunächst einseitig von den Mitgliedstaaten festgesetzt werden, und zwar unter bestimmten, im Vertrag vorgeschriebenen Bedingungen, die die Ausdehnung des Handelsvolumens sowie die Nicht-Diskriminierung gewährleisten sollen. Die Festsetzung der Mindestpreise geschieht jedoch unter der Aufsicht des Rats, der im Verlauf der drei ersten Jahre objektive Kriterien für diese Preise einstimmig beschließt. Danach kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit die von den Mitgliedstaaten getroffenen Entscheidungen berichtigen, wenn sie diesen Kriterien nicht entsprechen. Die Mindestpreise können unter bestimmten Voraussetzungen auch nach Ablauf der Übergangszeit beibehalten werden, da keine Frist für ihre Abschaffung festgelegt wurde.

39. Die langfristigen Verträge werden während der ersten Stufe geschlossen. Hinsichtlich der Mengen errechnet sich die Grundlage der Verträge nach dem durchschnittlichen Handelsvolumen, das zwischen den Mitgliedstaaten während der drei letzten Jahre vor Inkrafttreten des Vertrages für die betreffenden Erzeugnisse bestanden hat. Die Preise, die zwischen den beteiligten Parteien direkt ausgehandelt werden, müssen schrittweise den auf dem Binnenmarkt des Käuferstaates an inländische Erzeuger gezahlten Preisen angenähert werden. Angesichts des Umfangs der in den Mitgliedstaaten zugunsten der Landwirtschaft getroffenen Maßnahmen scheint diese Bestimmung die Gefahr einer Angleichung der Preise auf einem hohen Preisniveau in sich zu bergen. Wahrscheinlich schreibt der Vertrag gerade im Hinblick auf eine solche Entwicklung vor, daß der Abschluß langfristiger Verträge die Einfuhr von Rohstoffen, die aus dritten Ländern bezogen werden und zur Herstellung von zum Ex-

port nach dritten Ländern bestimmten Erzeugnissen vorgesehen sind, nicht beeinträchtigen darf. Jedes Erzeugnis, das Gegenstand einer die Erzeugung einer ähnlichen Ware in einem anderen Mitgliedstaat in ihrer Wettbewerbslage beeinträchtigenden Marktordnung ist, unterliegt entweder bei der Ausfuhr aus dem Ausfuhrland oder bei der Einfuhr in das Einfuhrland einer Ausgleichsabgabe, die durch die Kommission festgesetzt werden kann.

40. Diese Sondermaßnahmen fügen sich in das Programm einer abgestuften Angleichung der nationalen Agrarpolitik der Mitgliedstaaten während der Übergangszeit ein; dieses Programm sieht gemeinsame Wettbewerbsregeln sowie eine bindende Koordinierung der verschiedenen einzelstaatlichen Marktorganisationen vor, wodurch ermöglicht werden soll, daß nach Ablauf der Übergangszeit eine gemeinsame Agrarpolitik an die Stelle der nationalen Agrarpolitik der einzelnen Mitgliedstaaten tritt.

41. Ziel der gemeinsamen Agrarpolitik ist zunächst eine Steigerung der Produktivität und die Sicherstellung angemessener Preise für die Verbraucher, sodann eine Stabilisierung der Märkte, um eine Anhebung des Lebensstandards der landwirtschaftlichen Bevölkerung unter angemessenen Bedingungen zu gewährleisten, und schließlich die Sicherstellung der Versorgung. Sie soll außerdem der besonderen sozialen Struktur der Landwirtschaft und den strukturellen und naturbedingten Unterschieden zwischen den verschiedenen landwirtschaftlichen Gebieten Rechnung tragen.

42. Die gemeinsame Agrarpolitik wird nicht im einzelnen definiert, da sich der Vertrag auf die Aufstellung ihrer Grundsätze und auf die Festlegung der Vorschriften für die abgestufte Annäherung der nationalen Politik der Mitgliedstaaten während der Übergangszeit beschränkt.

43. Es wird allgemein anerkannt, daß eine Liberalisierung des Handelsverkehrs auf dem Gebiet der Landwirtschaft umfangreiche Verlagerungen in der Produktion und den herkömmlichen Handelswegen hervorrufen würde, und zwar insbesondere auf Grund der staatlichen Marktschutzmaßnahmen auf diesem Gebiet. Hieraus ergibt sich, daß Maßnahmen vorgesehen werden müssen, die auf eine Abschwächung der Auswirkungen eines gesteigerten Wettbewerbs abzielen. In dieser

Hinsicht sieht der Vertrag zweifellos alle wünschenswerten Maßnahmen vor, und zwar nicht nur während der Übergangszeit, sondern auch über diesen Zeitraum hinaus; es erhebt sich also eher die Frage, ob diese Vorkehrungen nicht dazu angetan sind, die Rationalisierung der europäischen Landwirtschaft auf unbestimmte Zeit hinaus zu verzögern. Einerseits wird die Gruppe derjenigen Erzeugnisse, für die diese Vorschriften gelten, möglicherweise sehr umfangreich sein, wenn man sich die Schwierigkeiten vor Augen hält, die sich zweifellos auch nach Ablauf des dritten Jahres ergeben werden, wenn die auf die Mindestpreise anzuwendenden objektiven Kriterien und die in die langfristigen Verträge aufzunehmenden Mengen festgelegt werden müssen. Andererseits besagt die einzige konkrete Bestimmung, die sich auf die Steigerung der Produktivität bezieht, lediglich, daß eine Koordinierung der Bestrebungen auf dem Gebiet der Berufsausbildung, der Forschung und der Verbreitung landwirtschaftlicher Fachkenntnisse sowie zur Förderung des Konsums bestimmter Erzeugnisse vorgesehen werden kann. Es mag überraschend sein, daß die Politik der Flurbereinigung oder der Förderung der Verwendung von künstlichen Düngemitteln keine Erwähnung findet. Darüber hinaus läßt auch die Vertragsklausel, auf Grund deren ein oder mehrere Ausrichtungs- oder Garantie-Fonds für die Landwirtschaft geschaffen werden können, keine zufriedenstellende Politik der Erweiterung der landwirtschaftlichen Kredite erkennen.

44. Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die laut Vertrag für die schrittweise Angleichung der einzelstaatlichen Politik und deren Ersatz durch eine gemeinsame Agrarpolitik nach Ablauf der Übergangszeit zu beachtenden Grundsätze äußerst vage sind. Es verbleiben also noch umfangreiche Möglichkeiten für zukünftige Verhandlungen, und es wird in erheblichem Ausmaß von dem Ausgang dieser Verhandlungen abhängen, in welchem Umfang der Vertrag tatsächlich die Spezialisierung der europäischen Landwirtschaft auf der Grundlage vergleichbarer Preise sicherstellen wird.

45. Es wäre noch hinzuzufügen, daß jeder Fortschritt in dieser Richtung durch eine Ausweitung des Absatzmarktes der italienischen landwirtschaftlichen Erzeugnisse eine wirtschaftliche Expansion Italiens fördern könnte.

3. Die Freizügigkeit der Produktionsfaktoren (Artikel 48 bis 73)

46. Es wird im allgemeinen anerkannt, daß eine rationelle Anpassung der Volkswirtschaften aneinander erleichtert würde, wenn die Beseitigung der Behinderungen des Warenaustauschs vervollständigt würde durch die Herstellung der Freizügigkeit von Arbeitern und leitendem Personal sowie durch den freien Dienstleistungs- und Kapitalverkehr. Auf allen diesen Gebieten sieht der Vertrag Liberalisierungsmaßnahmen vor und zeigt Grundsätze und Verfahrensweisen für ein gemeinsames Handeln auf.

47. *Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer* innerhalb der Gemeinschaft wird spätestens bis zum Ende der Übergangszeit hergestellt. Sie umfaßt das Recht, sich um angebotene Stellen zu bewerben; sich zu diesem Zweck frei zu bewegen; sich in einem beliebigen Mitgliedstaat aufzuhalten, um dort eine Beschäftigung auszuüben und nach Beendigung einer Beschäftigung auch dort zu verbleiben.

48. Unmittelbar nach Inkrafttreten des Vertrags erläßt der Rat nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses alle erforderlichen Richtlinien, um eine progressive Beseitigung der Verwaltungsverfahren und -praktiken, die der Freizügigkeit der Arbeitskräfte entgegenstehen, sowie aller sich auf die Staatsangehörigkeit beziehenden Diskriminierungen sicherzustellen.

49. Außer diesen „negativen“ Maßnahmen enthält der Vertrag zwei konstruktive Bestimmungen von sehr großer Tragweite: die Schaffung von zwischenstaatlichen Verfahren für den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt, sowie — und diese Bestimmung ist von noch größerer Wichtigkeit — die Errichtung eines Systems, welches den aus- und einwandernden Arbeitern und deren anspruchsberechtigten Angehörigen die Zusammenrechnung aller nach den verschiedenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften berücksichtigten Zeiten für den Erwerb von Ansprüchen auf soziale Leistungen sichert.

50. Das Niederlassungsrecht wird schrittweise vor Ablauf der Übergangszeit durch die Beseitigung aller auf der Staatsangehörigkeit beruhenden Diskriminierungen hergestellt. Dies gilt auch für die Gründung von Zweigniederlassungen, Tochtergesellschaften und Agenturen, insbesondere in Form von Gesellschaften.

51. Der Rat stellt während der ersten Stufe durch einstimmigen Beschluß und danach mit qualifizierter Mehrheit ein Programm zur Aufhebung der Beschränkungen auf und behandelt dabei mit Vorrang die für die Entwicklung der Produktion und des Handels besonders nützlichen Tätigkeiten.

52. Bei der Aufstellung des Programms zur Aufhebung der bestehenden Beschränkungen muß der Rat die Versammlung und den Wirtschafts- und Sozialausschuß anhören. Er stellt außerdem vor Ablauf der Übergangszeit und nach Anhörung der Versammlung Richtlinien für die gegenseitige Anerkennung der Diplome auf.

53. *Die Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs* gewerblicher, kaufmännischer, handwerklicher oder freiberuflicher Art unterliegen Vorschriften, die den auf das Niederlassungsrecht anzuwendenden weitgehend entsprechen.

54. *Der freie Kapitalverkehr**). Die Bestimmungen des Vertrages, welche die Liberalisierung des Kapitalverkehrs zum Ziel haben, sollen während der Übergangszeit die bestehenden Beschränkungen in den zum Funktionieren des gemeinsamen Marktes erforderlichen Maß schrittweise beseitigen sowie alle Diskriminierungen auf Grund der Staatsangehörigkeit der Parteien oder des Anlagerortes aufheben. Der Rat erläßt während der beiden ersten Stufen einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit nach Anhörung der Kommission und des Währungsausschusses die hierzu erforderlichen Richtlinien.

55. Die Auflage einer Anleihe durch einen Mitgliedstaat auf den Kapitalmärkten der anderen Mitgliedstaaten erfordert in jedem Fall deren Einverständnis. Haben Kapitalbewegungen Störungen im Funktionieren des Kapitalmarktes eines Mitgliedstaates zur Folge, so kann die Kommission diesen Staat ermächtigen, Schutzmaßnahmen zu treffen, deren Bedingungen und Einzelheiten sie festlegt. In dringenden Fällen kann ein Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen provisorisch auch selbst treffen.

56. Die mit dem Kapitalverkehr zusammenhängenden laufenden Zahlungen sind jedoch spätestens bis zum Ende der ersten Stufe von jeder Beschränkung zu befreien.

*) siehe auch die Bestimmungen über die Europäische Investitionsbank und über die Zahlungsbilanz

57. Aus diesen Bestimmungen ist ersichtlich, daß die Mitgliedstaaten entschlossen sind, auf diesem wichtigen Gebiet mit großer Umsicht vorzugehen.

4. Der Verkehr (Artikel 74 bis 84)

58. In einem freien Markt würde der Wettbewerb offensichtlich bis zu einem gewissen Grade verfälscht, wenn die sehr unterschiedlichen nationalen Tarif-Systeme auf dem Gebiet des Verkehrswesens beibehalten würden. Es geht hier vor allem um die Beseitigung der auf der Staatsangehörigkeit beruhenden Diskriminierungen.

59. Der Vertrag sieht in diesem Punkt eine Vereinheitlichung der für den internationalen Verkehr innerhalb der Gemeinschaft geltenden Regeln sowie der Zulassungsbedingungen von Verkehrsunternehmern zum Verkehr innerhalb eines Mitgliedstaates, in dem sie nicht ansässig sind, im Rahmen einer gemeinsamen Politik vor. Diese Regeln sind spätestens bis zum Ende der Übergangszeit in Kraft zu setzen; zum gleichen Zeitpunkt müssen alle Diskriminierungen auf Grund von Herkunfts- oder Bestimmungsland der beförderten Güter beseitigt sein.

60. Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, spätestens bis zum Ende der zweiten Stufe alle durch Vorzugstarife durchgeführten Maßnahmen zur Unterstützung oder zum Schutz bestimmter Industrien oder Unternehmen aufzuheben, sofern nicht eine Genehmigung der Kommission vorliegt.

61. Die Bestimmungen des Vertrages gelten für Beförderungen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr. Der Rat kann zu einem späteren Zeitpunkt einstimmig darüber entscheiden, ob, inwieweit und nach welchem Verfahren geeignete Vorschriften für die Seeschifffahrt und Luftfahrt zu erlassen sind.

B. Die Politik der Gemeinschaft

1. Zusätzliche Maßnahmen zur Angleichung und Integrierung

62. Der Vertrag legt seinem Sinn nach durch die Verschmelzung der Märkte, deren Kernstück die Zollunion bildet, die Grundlage für ein gemeinsames Handeln, das sich auch auf eine weitergehende Integrierung auf einer Reihe weiterer Gebiete erstreckt.

63. Einerseits stellt die Behinderung des Warenaustausches und des internationalen Verkehrs nicht den einzigen Faktor dar, der den internationalen Wettbewerb verfälschen könnte; der Vertrag sieht deshalb in dieser Hinsicht gemeinsame Regeln vor, die gegenüber restriktiven Handelspraktiken anzuwenden sind. Andererseits ist ein gemeinsames Handeln auf sozialem Gebiet erforderlich, um die Freizügigkeit der Produktionsfaktoren und insbesondere die der Arbeitskräfte zu erleichtern und die Auswirkungen der neuen Wettbewerbsbedingungen zu mildern.

a) Wettbewerbsregeln (Artikel 85 bis 94)

64. Der Vertrag verbietet private Vereinbarungen jeder Art, welche den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen oder zu beeinträchtigen geeignet sind oder die den Wettbewerb innerhalb der Gemeinschaft verfälschen oder zu verfälschen geeignet sind; er verbietet weiterhin, hinsichtlich der Unternehmen, die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung. Öffentliche Unternehmen einschließlich der Staatsmonopole unterliegen diesen Vorschriften, soweit die Anwendung der Vorschriften nicht die Erfüllung ihrer Aufgaben verhindert.

65. Die allgemeine Regel wird durch die nicht weniger allgemeine Bestimmung eingengt, derzufolge die Regel auf Vereinbarungen, die zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschrittes beitragen, für nicht anwendbar erklärt werden kann.

66. Die erforderlichen Verordnungen oder Richtlinien, insbesondere die Einführung von Geldbußen und Zwangsgeldern und die Abgrenzung der Aufgaben der Kommission und des Gerichtshofs werden vom Rat binnen einer Frist von 3 Jahren einstimmig erlassen.

67. Die Regelung hinsichtlich der Dumping-Praktiken enthält keinerlei Definition dieser Praktiken. Die Kommission hat das Recht, an die Urheber dieser Praktiken Empfehlungen zu richten und kann den geschädigten Mitgliedstaat ermächtigen, geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen, deren Bedingungen und Einzelheiten sie festlegt.

68. Der Vertrag untersagt gleichfalls staatliche Subventionen, die den Wettbewerb im

Handel zwischen den Mitgliedstaaten zugunsten bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige verfälschen, mit Ausnahme bestimmter Subventionen mit sozialem Charakter oder solcher, die die wirtschaftliche Entwicklung der am wenigsten entwickelten Gebiete fördern oder die Durchführung eines wichtigen Projektes von gemeinsamem Interesse vorwärtsbringen sollen. Die Kommission überwacht die Durchführung staatlicher Subventionsmaßnahmen und kann im Falle von Zuwiderhandlungen den Gerichtshof anrufen. Der Rat kann jedoch die Untersuchung des Streitfalls durch den Gerichtshof aussetzen lassen und durch einstimmigen Beschluß die Entscheidung der Kommission annullieren.

69. Die in dem Vertrag enthaltenen Ausführungen über den Grundsatz des freien Wettbewerbs wiederholen zu einem großen Teil den Wortlaut des entsprechenden Titels im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Während jedoch dieser letztere in dieser Hinsicht der Hohen Behörde erhebliche Befugnisse überträgt, können die im Vertrag über den Gemeinsamen Markt vorgesehenen Verfahren die Anwendung dieses Grundsatzes nicht ohne den guten Willen der betroffenen Regierungen gewährleisten. Hinsichtlich des Dumping und der Exportbeihilfen trifft jedoch die Kommission die erforderlichen Entscheidungen. Das Fehlen jeglicher Definierung des Begriffs der Dumping-Praktiken birgt jedoch die Gefahr des Entstehens von Kontroversen in sich, ohne hierfür Abhilfe zu schaffen.

70. Es ist offensichtlich, daß ein Vertrag keine präzisen Wettbewerbsregeln für jeden einzelnen Zweig von Industrie und Handel enthalten kann; es erhebt sich jedoch die Frage, ob nicht der Abschluß eines Übereinkommens über diese Sachgebiete zwischen den beteiligten Staaten bessere Möglichkeiten zur Erlangung realer Lösungen auf diesem wichtigen Gebiet bietet.

b) Sozialvorschriften (Artikel 117 bis 128)

71. Bekanntlich standen sich während der Verhandlungen zwei Thesen hinsichtlich der sozialen Fragen gegenüber, die im Spaak-Bericht ihren Ausdruck fanden: Die eine besagte, daß eine wirtschaftliche Integrierung

eine fast völlige Angleichung der nationalen Sozialgesetzgebungen erfordere; die andere vertrat den Standpunkt, daß es wichtiger und ausreichend sei, die Auswirkungen besonderer Verzerrungen, die bestimmte Tätigkeitsgebiete bevorteilen oder benachteiligen, zu berichtigen oder auszuschalten.

72. Diese letztere These, die übrigens in ihren großen Zügen auch die von der Sachverständigengruppe des Internationalen Arbeitsamts in ihrem vorerwähnten Bericht vertretene ist, behauptet im wesentlichen, daß die Unterschiede zwischen den von den verschiedenen Volkswirtschaften getragenen Lasten an sich nicht die Wettbewerbsbedingungen verfälschen. Dies trifft z. B. zu auf die Unterschiede im Lohnniveau, wenn sie Unterschieden in der Produktivität oder bestimmten auf der vorhandenen Verteilung der natürlichen Hilfsquellen oder der Arbeitskräfte beruhenden Unterschieden in der Kostenrechnung entsprechen. Ungleichheiten dieser Art ziehen also keine Verzerrungen nach sich. Sie werden im übrigen genau wie die auf dem Unterschied in der Höhe der öffentlichen Ausgaben oder in den Systemen der Sicherheit beruhenden Ungleichheiten, im Normalfall durch die Wechselkurse, ausgeglichen.

73. Diese letztere These hat sich mit einigen Vorbehalten im Spaak-Bericht sowie im Vertrag selbst durchgesetzt.

74. Der Vertrag gründet sich in der Tat in dieser Hinsicht auf das Prinzip der Angleichung der Lebens- und Arbeitsbedingungen auf dem Wege des Fortschritts. Die Bestimmungen des Vertrages beschränken sich infolgedessen darauf, die Kommission damit zu beauftragen, unter Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses eine enge Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten auf sozialem Gebiet, insbesondere in den mit den Arbeitsbedingungen und der sozialen Sicherheit zusammenhängenden Angelegenheiten, zu fördern. Die einzigen konkreten Bestimmungen sind die, welche vorschreiben, daß bereits von der ersten Stufe an der Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen für gleiche Arbeit anzuwenden ist und daß die bestehende Gleichwertigkeit der Ordnungen über die bezahlte Freizeit beizubehalten ist.

75. Die schließlich angenommene Lösung wurde dadurch erleichtert, daß der Beschluß

gefaßt wurde, der Gemeinschaft einen als „Europäischer Sozialfonds“ bezeichneten Anpassungsfonds zur Verfügung zu stellen, zu dem die Mitgliedstaaten in einer der Summe der Arbeitsentgelte und der Sozialversicherungsbeiträge proportionalen Höhe beitragen und der dazu bestimmt ist, von den Mitgliedstaaten auf Grund industrieller Umstrukturierungen gemachte soziale Aufwendungen zu 50 v. H. zu subventionieren. Die Unterstützung aus diesem Fonds unterliegt gewissen Bedingungen; es muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß seine Verwendung zugunsten von Arbeitnehmern, die von der Einstellung der Produktion oder von einer industriellen Umstellung betroffen werden, nicht von dem Nachweis abhängig gemacht wird, daß die Arbeitslosigkeit eine Folge des gemeinsamen Marktes ist.

76. Der im Vertrag vorgesehene Europäische Sozialfonds wird durch die Kommission verwaltet, die hierbei von einem aus Vertretern der Regierungen sowie der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände bestehenden Ausschuß unterstützt wird. Der Fonds wird auf Antrag eines Mitgliedstaates in Anspruch genommen. Er kann auf zwei Arten wirksam werden: Er leistet einerseits Zuschüsse, um den Arbeitnehmern durch Berufumschulung oder Umsiedlungsbeihilfen eine produktive Wiederbeschäftigung zu sichern und andererseits eine direkte Beihilfe zugunsten arbeitsloser Arbeitnehmer.

77. Der Vertrag enthält keine Angaben darüber, welche Beiträge zu leisten sind und sieht auch kein Verfahren hinsichtlich der diesbezüglich zu treffenden Entscheidungen vor.

78. In dem Vertrag ist vorgesehen, daß einerseits die Aufgaben des Fonds am Ende der Übergangszeit durch einen vom Rat mit qualifizierter Mehrheit zu fassenden Beschluß eingeeignet werden können und daß andererseits dem Fonds neue Aufgaben übertragen werden können, wobei jeder derartige Beschluß von den Mitgliedern des Rats einstimmig gefaßt werden muß.

2. Die Wirtschaftspolitik

79. Theoretisch besteht jederzeit die Möglichkeit, ohne Rücksicht auf das zwischen verschiedenen Ländern geltende Handelssystem die auf die unterschiedliche Entwicklung des inländischen Preisniveaus zurückzu-

führenden Schwankungen im internationalen Handel mit Hilfe der Wechselkurse zu korrigieren. Es ist jedoch offensichtlich, daß die Art der Ordnung auf dem Gebiet der Wechselkurse dieses Problem zutiefst beeinflusst, da diejenigen Länder, die — sei es mit der Formel der Zollunion oder mit der Formel der Freihandelszone — ein System des freien Warenaustauschs untereinander errichtet haben, damit auch gegenüber den anderen teilnehmenden Staaten darauf verzichten haben, zum Ausgleich ihrer Zahlungsbilanz zum Mittel der Kontingentierung zu greifen. Wenn man von der Hypothese ausgeht, daß diese Länder ihre Zahlungsbilanz durch eine in jedem Fall unangenehme Herabsetzung des Preisniveaus nicht ausgleichen wollen oder können, wären sie also gezwungen, zum Mittel einer Änderung der Wechselkurse zu greifen, um die Richtung ihres Handels mit den übrigen Ländern der Gruppe in andere Bahnen zu lenken.

80. Nun wird allgemein zugegeben, daß die Änderung der Wechselkurse das äußerste Mittel darstellt, dessen Rückwirkungen niemals in vollem Umfang ohne weiteres vorausbestimmt werden können, und die Erfahrungen der Nachkriegsjahre beweisen, daß die Regierungen davor zurückschrecken. Wenn jedoch das Zurückgreifen auf die Änderung der Wechselkurse für schwerwiegende Situationen vorbehalten bleiben soll, in denen die Wirtschaft eines Landes oder einer Gruppe von Ländern völlig aus dem Gleichgewicht gekommen ist, so folgt hieraus, daß die an einer Zollunion oder an einer Freihandelszone beteiligten Länder mit anderen Mitteln eine zufriedenstellende Entwicklung ihres Handels gewährleisten müssen. Um so größer wird also die Notwendigkeit, gegen die Ursachen der Störung des Gleichgewichts anzugehen und in erster Linie zu versuchen, durch eine Abstimmung der allgemeinen Politik eine harmonische Entwicklung des inländischen Preisniveaus in den einzelnen Ländern herbeizuführen.

81. An dieser Stelle müssen drei Feststellungen getroffen werden: Eine zufriedenstellende Entwicklung des Handels innerhalb einer Zollunion oder einer Freihandelszone bedeutet nicht notwendigerweise die Beibehaltung der traditionellen Strömungen im Handel. Diese Strömungen werden vielmehr nahezu unumgänglicher Weise zugunsten eines Wettbewerbs abgewandelt, der auf dem Vergleich der Preise beruht. Weiterhin bedeutet

eine harmonische Entwicklung der Lebenshaltung weder eine absolute Stabilität noch eine unter allen Umständen koordinierte Bewegung auf der Grundlage der bestehenden Lebenshaltung, da bestimmte Schwankungen in der Entwicklung des Preisniveaus und des Handels-Unterschiedes im Wachstumsrhythmus der Produktivität oder der Bevölkerung entsprechen. Schließlich ist es offensichtlich, daß die Preispolitik der einzelnen Länder irgendeiner Gruppierung in jedem Fall dem Gesamthandel jedes einzelnen Landes Rechnung tragen muß und daß der Ausgleich der allgemeinen Wirtschaftsbilanz angestrebt werden muß.

82. Es sind also sehr reale Gründe wirtschaftlicher Art dafür vorhanden, daß auf dem Gebiet der Wirtschaftspolitik eine enge Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Gemeinschaft herbeigeführt wird.

a) Die Konjunkturpolitik (Artikel 103)

83. Hinsichtlich der Konjunkturpolitik beschränkt sich der Vertrag auf die Festlegung eines Verfahrens zur Konsultierung der Mitgliedstaaten untereinander sowie mit der Kommission, wobei jede Entscheidung des Rats einstimmig getroffen werden muß.

84. Die Grundzüge dieser Zusammenarbeit sind im einzelnen anschließend in zwei der Zahlungsbilanz und der Handelspolitik gewidmeten Kapiteln behandelt.

b) Die Zahlungsbilanz (Artikel 104 bis 109)

85. In Übereinstimmung mit seinen Verpflichtungen aus der Teilnahme an GATT und OEEC verpflichtet sich jeder Mitgliedstaat das Gleichgewicht seiner Gesamtbilanz zu sichern und unter Wahrung eines hohen Beschäftigungsstandes und eines stabilen Preisniveaus das Vertrauen in seine Währung aufrechtzuerhalten. Um die Verwirklichung dieser Ziele zu erleichtern, koordinieren die Mitgliedstaaten ihre Wirtschaftspolitik und richten zu diesem Zweck eine Zusammenarbeit zwischen ihren zuständigen Verwaltungsstellen und zwischen ihren Zentralbanken ein. Es wird ein beratender Währungsausschuß eingesetzt mit der Aufgabe, die Währungs- und Finanzlage der Mitgliedstaaten zu beobachten und Stellungnahmen an die Kommission und den Rat abzugeben.

86. Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, ihre Politik auf dem Gebiet der Wechselkurse als eine gemeinsame Angelegenheit zu behandeln.

87. Ist ein Mitgliedstaat von Schwierigkeiten betroffen oder ernstlich bedroht, so ist die Kommission ermächtigt, dem betreffenden Staat Maßnahmen zu empfehlen und erforderlichenfalls einen gegenseitigen Beistand zu empfehlen. Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit entweder ein abgestimmtes Vorgehen bei anderen internationalen Organisationen oder Maßnahmen zur Vermeidung einer Verkehrsverlagerung (falls der betroffene Staat mengenmäßige Beschränkungen gegenüber dritten Ländern wieder einführt) oder auch die Bereitstellung von Krediten in begrenzter Höhe beschließen. Während der Übergangszeit kann der gegenseitige Beistand ferner durch besondere Senkungen von Zollsätzen oder durch Erweiterung von Kontingenten seitens der anderen Mitgliedstaaten zugunsten des in Schwierigkeiten befindlichen Staates erfolgen.

88. Gerät ein Mitgliedstaat in eine plötzliche Krise, so ist er berechtigt, die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen; der Rat kann jedoch anschließend mit qualifizierter Mehrheit entscheiden, daß der betreffende Staat diese Maßnahmen zu ändern, auszusetzen oder aufzuheben hat.

89. Es bedarf keiner Erwähnung, daß jede Zahlungsbeschränkung, von der eine in Anwendung des Vertrages liberalisierte Transaktion betroffen wird, innerhalb der gleichen Fristen wie die Behinderungen der jeweiligen Transaktion schrittweise aufzuheben ist.

90. Die zwischen den Mitgliedstaaten herbeizuführende Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wirtschaftspolitik soll über die Übergangszeit hinaus während der ganzen unbegrenzten Geltungsdauer des Vertrages fortgesetzt werden, und hierin liegt zweifellos ein bedeutsames Novum vom politischen und wirtschaftlichen Standpunkt her. Auf wirtschaftlicher Ebene ist es indessen schwierig, die ganze Tragweite allein auf der Grundlage der vertraglichen Bestimmungen zu beurteilen. Die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet ist zweifellos dazu bestimmt, sich weiterzuentwickeln und schrittweise eine festere Gestalt anzunehmen. Es muß jedoch auf eine Schwäche des Systems, auf eine der Struktur

der Zollunion inhärente Schwierigkeit hingewiesen werden, die im Vertrag nicht in ausreichender Weise gelöst worden zu sein scheint. Diese Schwierigkeit ergibt sich aus der geplanten Handelspolitik; sie wird jedoch wegen ihrer Rückwirkungen auf das Problem der wirtschaftlichen Zusammenarbeit, insbesondere auf dem Gebiet der Devisenpolitik und des gegenseitigen finanziellen Beistandes an dieser Stelle behandelt.

91. Es ist zu bemerken, daß ein Staat, der sich in ernsthaften Schwierigkeiten befindet, mengenmäßige Beschränkungen gegenüber dritten Ländern wieder einführen kann, um seine Zahlungsbilanz auszugleichen. Wenn nun der betreffende Staat die Beschränkungen, die er dritten Ländern gegenüber errichtet, nicht auch dem gemeinsamen Markt gegenüber anwenden kann, und wenn die übrigen Mitgliedstaaten nicht gleichzeitig dieselben Beschränkungen gegenüber diesen Ländern einführen können, wird sich der Nachfrageüberhang des betreffenden Landes auf die Länder des gemeinsamen Marktes hinbewegen. Diese Verlagerung wird sich ungünstig auf die Zahlungsbilanz der übrigen Mitgliedstaaten auswirken, ohne das Gesamtdéfizit in der Zahlungsbilanz des Staates, der sich in Schwierigkeiten befindet, zu verringern. Um dem abzuhelpen, sieht der Vertrag — wie bereits bemerkt wurde — im Rahmen des gegenseitigen Beistandes vor, daß die übrigen Mitgliedstaaten mit qualifizierter Mehrheit die zur Vermeidung dieser Verkehrsverlagerungen erforderlichen Maßnahmen ergreifen können. Es erscheint sicher, daß die Anwendung derartiger Maßnahmen zahlreiche Probleme aufwerfen wird, und es ist zu bemerken, daß diese Maßnahmen im Vertrag nicht präzisiert wurden.

3. Die Europäische Investitionsbank (Artikel 129 bis 130)

92. Die Resolution von Messina sah bereits die Errichtung eines Investitionsfonds vor, dessen Hauptzweck die gemeinsame Entwicklung der wirtschaftlichen Hilfsquellen Europas und insbesondere der am wenigsten entwickelten Gebiete der Teilnehmerstaaten sein sollte; mit anderen Worten: die Hauptaufgabe des Fonds bestand in der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung Italiens. Dieses Bemühen entspricht ganz zweifellos einem tatsächlichen Erfordernis, da ja die Errichtung des gemeinsamen Marktes eine Ver-

schärfung der Unterschiede im Rhythmus des wirtschaftlichen Fortschritts in den Ländern mit größerer oder geringerer Entwicklung hervorrufen könnte.

93. Diese Konzeption des Fonds beruhte auf der These, daß man die Einbringung von Kapitalien in die am wenigstens mit Reichtum gesegneten Gebiete vorsehen müsse, um eine ausgeglichene Entwicklung der Gemeinschaft zu begünstigen.

94. Im Spaak-Bericht wurden die Aufgaben des Investitionsfonds auf Grund der Empfehlungen der Delegationschefs auf die Umstellung von Unternehmen sowie auf Arbeiten von gesamteuropäischem Charakter und Interesse ausgeweitet; diese gleiche Konzeption findet sich auch im Vertrag.

95. Die zweite der der Investitionsbank zugewiesenen Aufgaben — die Umstellung von Unternehmen — war offensichtlich dem Hauptziel des Europäischen Sozialfonds komplementär. Die durch die Umschulung und die Neubeschäftigung von Arbeitnehmern in einer sich schnell wandelnden Volkswirtschaft oder einem Komplex von Volkswirtschaften hervorgerufenen Probleme verringern sich naturgemäß in dem Maß, in dem es möglich ist, eine industrielle Umstellung ohne Beeinträchtigung der betroffenen Unternehmen oder Industrien vorzunehmen. Eine derartig schnelle Umstellung ist darüber hinaus schon an sich von Vorteil wegen der direkten und indirekten Einsparung von Hilfsquellen, die sie innerhalb des Prozesses der Umwandlung ermöglicht; das für die Umstellung anzuwendende System wird in großem Umfang von den verfügbaren Kapitalien abhängen.

96. Es erschien drittens zweckdienlich, Mittel zur Finanzierung gemeinsamer Unternehmen, an denen mehrere Staaten interessiert sind, vorzusehen.

97. Die Aufgaben der Europäischen Investitionsbank bestehen also darin, durch die Gewährung von Darlehen und Bürgschaften die Finanzierung der nachstehenden drei Kategorien von Vorhaben zu erleichtern:

- Vorhaben zur Erschließung der weniger entwickelten Gebiete;
- Vorhaben zur Modernisierung oder Umstellung von Unternehmen oder zur Schaffung neuer Arbeitsmöglichkeiten, die wegen ihres Umfangs oder

ihrer Art mit den verschiedenen vorhandenen Finanzierungsmitteln nicht vollständig finanziert werden können;

- Vorhaben von gemeinsamem Interesse für mehrere Mitgliedstaaten, bei denen sich die gleichen Schwierigkeiten ergeben.

98. Zunächst ist zu bemerken, daß die Definition der unterentwickelten Gebiete dergestalt ausgeweitet wurde, daß dieser Begriff jedes benachteiligte Gebiet innerhalb der Gemeinschaft umfaßt. Weiterhin zeigt die an die Gewährung von Krediten für Umstellungsvorhaben oder Vorhaben von gemeinsamem Interesse geknüpfte Voraussetzung klar an, daß die Finanzierungsmaßnahmen der Bank die nationalen, privaten oder öffentlichen Bemühungen vervollständigen sollen.

99. Die Bank wird mit einem Kapital von 1 Milliarde Dollar ausgestattet. Die Teilnehmerstaaten zahlen 25 v. H. des gezeichneten Kapitals in 5 gleichen Teilbeträgen binnen 30 Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages ein, davon $\frac{1}{4}$ in Gold oder in frei konvertierbaren Währungen und $\frac{3}{4}$ in Landeswährung. Die verbleibenden 75 v. H. des gezeichneten Kapitals können unter bestimmten Bedingungen in Anspruch genommen werden. Die Bank ist ermächtigt, auf den Kapitalmärkten, und insbesondere auf denen der Mitgliedstaaten, die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel durch Anleihen aufzubringen.

Die zuständigen Stellen eines Mitgliedstaates können ihre Zustimmung nur dann versagen, wenn auf dem Kapitalmarkt dieses Staates ernstliche Störungen zu befürchten sind. Die Bank kann weiterhin erforderlichenfalls Sonderdarlehen der Mitgliedstaaten bis zur Höhe von 400 Millionen Dollar, und zwar jährlich 100 Millionen Dollar, aufnehmen.

100. Die Bank gewährt ihren Mitgliedern oder privaten oder öffentlichen Unternehmen Darlehen für Investitionsvorhaben, die in den europäischen Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten durchzuführen sind, soweit Mittel aus anderen Quellen zu angemessenen Bedingungen nicht zur Verfügung stehen. Die Gewährung von Darlehen wird soweit wie möglich von dem Einsatz auch anderer Finanzierungsmittel abhängig gemacht. Wird einem Unternehmen oder einer Körperschaft — mit Ausnahme der Mitgliedstaaten — ein Darlehen gewährt, so verlangt die Bank ent-

weder eine Bürgschaft des Mitgliedstaates, in dessen Hoheitsgebiet das Vorhaben verwirklicht wird, oder andere ausreichende Bürgschaften. Die Zinssätze und die übrigen Bedingungen sind den jeweiligen Bedingungen des Kapitalmarktes anzupassen. Die Bank darf nur dann Darlehen gewähren oder Bürgschaft leisten, wenn der Zinsen- und Tilgungsdienst bei Produktionsunternehmen aus deren Erträgen oder in allen anderen Fällen durch eine entsprechende Verpflichtung von Regierungsseite oder auf andere Weise sichergestellt ist. Eine weitere generelle Bedingung besteht darin, daß die von der Bank finanzierten Vorhaben zur Steigerung der Produktivität beitragen und die Verwirklichung des gemeinsamen Marktes fördern müssen.

101. Es besteht also im großen und ganzen eine erhebliche Ähnlichkeit zwischen der Europäischen Investitionsbank und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, insbesondere hinsichtlich des Finanzierungsmodus ihrer Betätigungsgebiete, sowie hinsichtlich ihrer verwaltungsmäßigen Struktur und sogar der Bestimmungen über ihre Darlehens- und Bürgschaftsgewährung. Die Kreditpolitik der Europäischen Bank erscheint jedoch weniger starr als die der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, da ihre Tätigkeit sowohl wirtschaftlichen Gedankengängen (Beitrag zur Steigerung der volkswirtschaftlichen Produktivität im allgemeinen) als auch solchen politischer Art (Förderung der Verwirklichung des gemeinsamen Marktes) unterworfen ist. Man kann also feststellen, daß im Gegensatz zur Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung in der Satzung kein System für die Kontrolle der Verwendung ihrer Darlehen vorgesehen ist.

102. Es ist weiterhin zu bemerken, daß das einzige Bindeglied zwischen der Bank und der Kommission der Gemeinschaft darin besteht, daß die letztere eines der ordentlichen Mitglieder des Verwaltungsrats der Bank benennt. Die Bank verkehrt also direkt mit den Mitgliedstaaten durch die von diesen bezeichnete Behörde.

103. Oberstes Organ der Bank ist der Rat der Gouverneure, der aus den von den Mitgliedstaaten benannten Ministern besteht und in der Regel seine Entscheidungen mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder faßt.

Teil II.

Bestimmungen über die Handelsbeziehungen mit dritten Ländern

104. Im Gegensatz zur Freihandelszone, in der jeder Teilnehmerstaat seinen Tarif gegenüber dritten Ländern einseitig festsetzt, bringt die Zollunion ihrem Wesen nach einen gemeinsamen Zolltarif mit sich. Hieraus ergibt sich, daß die Mitgliedstaaten einer Zollunion auch die übrigen Bestimmungen für ihren Außenhandel, und zwar insbesondere auf dem Gebiet der Kontingentierung, und ganz allgemein ihre Handelspolitik miteinander abstimmen müssen.

1. Der gemeinsame Zolltarif (Artikel 18 bis 29)

105. Der Vertrag schreibt vor, daß die Sätze des gemeinsamen Zolltarifs sich aus dem einfachen Mittel der am 1. Januar 1957 angewandten nationalen Zollsätze ergeben und daß der gemeinsame Tarif spätestens am Ende der Übergangszeit in vollem Umfang angewendet wird. Es ist zu bemerken, daß diese Definition die nach Artikel XXIV GATT maximal zulässige Höhe dargestellt und daß der Vertrag sie in den Rahmen einer auf die progressive Abschaffung der Beschränkungen des internationalen Handels ausgerichteten Handelspolitik einbaut.

106. Die Bestimmungen des Vertrages über die schrittweise Errichtung des gemeinsamen Zolltarifs sehen einerseits ein Verfahren für die abgestufte Angleichung der nationalen Tarife vor; sie legen andererseits im voraus für bestimmte Warengruppen die maximalen Sätze und für eine gewisse Anzahl von Erzeugnissen sogar die endgültigen Zollsätze fest. Im Rahmen der Regierungsverhandlungen, die zur Unterzeichnung des Vertrages führten, fand also auch eine ausgedehnte Tarifkonferenz statt. Für eine bestimmte Anzahl von Erzeugnissen müssen die Sätze des gemeinsamen Zolltarifs noch im gegenseitigen Einvernehmen im Verlaufe späterer Verhandlungen festgesetzt werden.

107. Das im Vertrag vorgesehene allgemeine Verfahren für die Angleichung ist folgendes: Für alle Zollpositionen, deren Ausgangssatz um höchstens 15 v. H. von den Sätzen des gemeinsamen Zolltarifs abweicht,

wird dieser nach Ablauf der ersten Stufe der Übergangszeit zur Anwendung gebracht. Die Anzahl und die Bedeutung der von dieser Bestimmung erfaßten Waren ist selbstverständlich von einem Land zum anderen verschieden. Zum gleichen Zeitpunkt werden die übrigen Zollsätze um 30 v. H. des Abstands zwischen dem Ausgangssatz und dem gemeinsamen Tarif herabgesetzt. Dieser Abstand wird am Ende der zweiten Stufe abermals um 30 v. H. verringert, und im Verlauf der dritten Stufe wird die Angleichung der nationalen Zolltarife schließlich vervollständigt.

108. Diese Bestimmungen des Vertrages werden ergänzt durch Vorschriften über die maximalen Sätze des gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte in den dem Vertrag im Anhang beigefügten Listen enthaltene Warengruppen (Listen B, C, D, E). Die in der ersten dieser Listen (Liste B) aufgeführten Erzeugnisse, für die der maximale Satz 3 v. H. beträgt, sind im wesentlichen Rohstoffe (u. a. bestimmte Düngemittel, Naturgummi und aufbereiteter Gummi, Baumwoll-Linters und bestimmte andere pflanzliche Textilfasern). Die Liste C — Maximalsatz 10 v. H. — umfaßt hingegen eine größere Anzahl von Halbfertigprodukten. Die Listen D und E — Maximalsatz 15 bzw. 25 v. H. — beziehen sich auf bestimmte organische und anorganische chemische Erzeugnisse. Eine weitere Liste F legt die für die in ihr aufgeführten Erzeugnisse anzuwendenden Zollsätze direkt fest; die letzte Liste G führt eine gewisse Anzahl von Erzeugnissen auf, für die die Sätze des gemeinsamen Tarifs auf dem Verhandlungswege zwischen den Mitgliedstaaten vor Ablauf der ersten Stufe festzusetzen sind.

109. Die Anwendung der Bestimmungen über die Angleichung der Zolltarife gegenüber dritten Ländern kann unter bestimmten Bedingungen für die in den Listen aufgeführten Erzeugnisse durch eine vom Rat mit qualifizierter Mehrheit gebilligte Gewährung von Zollkontingenten, für welche die Sätze niedriger liegen oder gleich Null sind, elastischer gestaltet oder zeitlich verschoben werden, insbesondere, wenn die Versorgungslage eines Mitgliedstaates oder seiner verarbeitenden Industrien dies erfordert. Diese Kontingente dürfen jedoch nicht so bemessen werden, daß eine Verlagerung wirtschaftlicher Tätigkeiten zum Nachteil anderer Mitgliedstaaten zu befürchten ist.

110. Nur eine sehr eingehende Untersuchung der Frage würde es gestatten, präzise Schlußfolgerungen hinsichtlich der Auswirkungen des gemeinsamen Zolltarifs auf den Handel mit dritten Ländern zu formulieren. Eine derartige Analyse würde im übrigen sehr große Schwierigkeiten aufweisen. Es kann jedoch mit einiger Sicherheit behauptet werden, daß der gemeinsame Tarif dazu bestimmt ist, einen Bereich von Vorzugszöllen in einem Teil des europäischen Kontinents zu schaffen, der in seiner Gesamtheit nicht weniger geschützt sein wird, als die Länder, aus denen er sich zusammensetzt. Es ist nicht weniger klar, daß, wenn nicht besondere Abmachungen getroffen werden, der Handel der übrigen europäischen Länder dadurch tiefgreifenden Einwirkungen unterworfen sein wird.

2. Die Handelspolitik (Artikel 110 bis 115)

111. Die Einführung eines gemeinsamen Zolltarifs der Gemeinschaft erfordert selbstverständlich eine gemeinsame Tarifpolitik. Diese wiederum fügt sich nach dem Wortlaut des Vertrages in ein allgemeines Programm der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Handelspolitik ein.

112. So verpflichten sich die Mitgliedstaaten nach Inkrafttreten des Vertrages, ihre Handelsbeziehungen mit dritten Ländern fortschreitend dergestalt zu koordinieren, daß am Ende der Übergangszeit die zur Durchführung einer gemeinsamen Politik auf dem Gebiet des Außenhandels erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind. Auf Vorschlag der Kommission beschließt der Rat während der beiden ersten Stufen einstimmig, danach mit qualifizierter Mehrheit die der Kommission zu erteilenden Richtlinien für ihre Verhandlungen mit dritten Ländern und schließt Abkommen ab. Die Kommission führt diese Verhandlungen mit Unterstützung eines vom Rat bestellten besonderen Ausschusses.

113. Während der Übergangszeit setzen sich die Mitgliedstaaten weiterhin das Ziel, ihre Liberalisierungslisten gegenüber dritten Ländern auf einen möglichst hohen Stand zu vereinheitlichen und ihre Systeme für die bei Ausfuhren nach dritten Ländern gewährten Beihilfen schrittweise zu vereinheitlichen. Im Gegensatz zu den Vorschriften über die Ein-

führung des gemeinsamen Zolltarifs legen die Vorschriften auf dem Gebiet der mengenmäßigen Beschränkungen gegenüber dritten Ländern weder die Verfahrensweise noch die Grundsätze einer gemeinsamen Politik fest. Hinsichtlich der übrigen Mitgliedstaaten der OEEC würde das Problem durch die Errichtung der Freihandelszone gelöst. Die allgemein gültigen GATT-Regeln lassen hingegen den Ländern, die im Hinblick auf ihre Zahlungsbilanz oder auf anderen Gebieten Schwierigkeiten haben, einen erheblichen Spielraum, und die nichteuropäischen Mitgliedstaaten dieser Organisation werden die in diesem Punkt angewandte Politik zweifellos mit der größten Aufmerksamkeit verfolgen.

114. Nach Ablauf der Übergangszeit gründet sich die gemeinsame Handelspolitik auf einheitliche Grundsätze hinsichtlich der Tariff Fragen, der Vereinheitlichung der Liberalisierungsmaßnahmen, der Exportpolitik sowie der Maßnahmen der wirtschaftlichen Verteidigung. Die Kommission handelt die erforderlichen Abkommen aus und unterbreitet dem Rat Vorschläge, die mit qualifizierter Mehrheit darüber befindet. Die Mitgliedstaaten verpflichten sich zu einem gemeinsamen Vorgehen im Rahmen der internationalen Organisationen mit wirtschaftlichem Charakter. Bereits während der Übergangszeit setzen sie sich miteinander ins Benehmen, um ihr Vorgehen in diesen Organisationen aufeinander abzustimmen.

115. Die Tatsache, daß der Vertrag eine zusätzliche Tarifkonferenz schafft, die wahrscheinlich zu einer ständigen Einrichtung werden wird, ist verständlicherweise ein Teil des Preises, der für eine Zollunion gezahlt werden muß. Wenn man die sehr ernsthaften Schwierigkeiten in Betracht zieht, die in Zukunft bei Revisionen des gemeinsamen Tarifs entstehen können, wäre es trotz des sehr erheblichen Vorteils, den die einzelnen Länder bei ihren Verhandlungen aus dem Vorhandensein der Gemeinschaft ziehen können, wohl doch von sehr großem Nutzen gewesen, im Vertrag ein Schiedsverfahren vorzusehen. Diese Feststellung, die sich an die bereits gemachte Bemerkung über das Fehlen eines starken finanziellen Organs anschließt, läuft darauf hinaus, daß eine Zollunion immer unter gewissen strukturellen Schwächen leiden wird, denen nur durch eine völlige wirtschaftliche und politische Vereinigung abgeholfen werden könnte.

3. Die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete (Artikel 131 bis 136 und Anhang XV)

116. Eine der wichtigsten Neuerungen des Vertrages im Vergleich zum Spaak-Bericht besteht darin, daß die Mitgliedstaaten beschlossen haben, die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete, die zu den Mitgliedstaaten Bindungen haben, der Gemeinschaft zu assoziieren. Man wird sich erinnern, daß die Beratende Versammlung in ihrer im Oktober 1956 angenommenen Resolution 101 (Abs. B 6) die Überzeugung zum Ausdruck gebracht hatte, daß eine Beteiligung am gemeinsamen Markt für diese überseeischen Länder und Hoheitsgebiete von Vorteil wäre.

117. Ganz besonders im Hinblick auf Gedankengänge wirtschaftlicher Art ist es klar, daß z. B. die Anwendung des gemeinsamen Zolltarifs der Gemeinschaft auf die Länder und Hoheitsgebiete, die mit Frankreich besondere Beziehungen unterhalten, nicht vorstellbar war, da sie auf die Exporte dieser Länder und Hoheitsgebiete nach Frankreich, wo diese Erzeugnisse bevorzugt behandelt werden, eine tödliche Wirkung gehabt hätte. Darüber hinaus schien es angebracht, diese Länder und Hoheitsgebiete in den Genuß der Vorteile der Errichtung des gemeinsamen Marktes zu bringen, indem ihren Erzeugnissen größere Absatzgebiete geöffnet und ihnen im Interesse ihrer wirtschaftlichen und sozialen Expansion neue Kapitalquellen zugänglich gemacht werden.

118. Die für diese Probleme getroffene Lösung besteht darin, daß diese Länder und Hoheitsgebiete der Gemeinschaft direkt assoziiert werden. Diese Assoziierung umfaßt in erster Linie und für alle Mitgliedstaaten die Ausweitung des Freihandelssystems, das sie untereinander anwenden, auf diese Länder und Hoheitsgebiete und in umgekehrter Richtung für die Länder und Hoheitsgebiete die Ausweitung des Vorzugssystems im Handel, wie sie es gegenüber den europäischen Staaten anwenden, mit denen sie besondere Beziehungen unterhalten, auf der Basis der Gleichberechtigung. Das bedeutet, daß die Ausfuhren aus diesen Ländern und Hoheitsgebieten nach Ablauf der Übergangszeit in den Genuß des völlig freien Zugangs zum gemeinsamen Markt gelangen und daß die Ausfuhren aus allen Mitgliedstaaten nach den Ländern und Hoheitsgebieten in den Genuß

des dem jeweiligen Mutterland gewährten Vorzugssystems kommen. Die Länder und Hoheitsgebiete behalten jedoch das Recht, den Erfordernissen ihrer Industrialisierung entsprechende Zollabgaben bzw. Finanzzölle zu erheben.

119. Die allgemeine Vorschrift über die progressive Herabsetzung der Zollsätze auf Einfuhren in die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete aus den Mitgliedstaaten oder aus anderen überseeischen Ländern und Hoheitsgebieten gilt indessen nicht für Belgisch-Kongo, Ruanda-Urundi, Französisch-Äquatorial-Afrika, Kamurun, Togo und Italienisch-Somaliland, und zwar wegen der nicht-diskriminierenden Zollordnungen, die diese Gebiete auf Grund des Übereinkommens von Saint Germain vom Jahre 1919 (bezüglich der drei ersten der vorgenannten Gebiete) oder auf Grund der aus dem Treuhandschafts-Status der Vereinten Nationen sich ergebenden Verpflichtungen (bezüglich der drei letzten der vorgenannten Gebiete) bereits anwenden.

120. Es besteht weiterhin eine Vereinbarung über die Ausdehnung des den Staatsangehörigen des jeweiligen Mutterlandes vorbehaltenen Niederlassungsrechts auf die übrigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft auf der Grundlage der Gleichberechtigung. Diese Vereinbarung findet ihr Gegenstück in den in dem Abkommen enthaltenen konkreten Verpflichtungen bezüglich der finanziellen Beteiligungen, welche die übrigen Mitgliedstaaten bei den Investitionen in diesen Ländern und Hoheitsgebieten übernehmen.

121. Hinsichtlich der dritten Ländern gegenüber angewandten Systeme des Handelsverkehrs ist zu bemerken, daß die der Gemeinschaft assoziierten Länder und Hoheitsgebiete genau wie die Mitgliedstaaten gewisse Möglichkeiten einer einseitigen Beibehaltung oder Wiedereinführung mengenmäßiger Beschränkungen behalten. Die hieraus möglicherweise sich ergebenden Schwierigkeiten vergrößern sich im übrigen noch dadurch, daß die Länder und Hoheitsgebiete auch das Recht behalten, ihre Zolltarife gegenüber dritten Ländern einseitig festzusetzen. Die zur Vermeidung einer hieraus möglicherweise resultierenden Verkehrsverlagerung erforderlichen Maßnahmen werden von der Kommission vorgeschlagen; die Mitgliedstaaten scheinen sich jedoch ihre völlige Handlungsfreiheit in diesem Punkt vorbehalten zu haben.

122. Für die Beteiligung der Mitgliedstaaten an der Finanzierung der Investitionen in den überseeischen Ländern und Hoheitsgebieten wird für einen Zeitabschnitt von 5 Jahren ein Entwicklungsfonds für die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete gebildet, dessen Aufgabe in der Ergänzung der Bemühungen der verantwortlichen Behörden dieser Länder und Hoheitsgebiete besteht. Die genannten Behörden unterbreiten im Einvernehmen mit den örtlichen Behörden diejenigen wirtschaftlichen und sozialen Vorhaben, für welche die Finanzierung durch die Gemeinschaft beantragt wird. Alljährlich stellt die Kommission, die den Fonds verwaltet, allgemeine Pläne auf. Die durch den Fonds auf Grund eines mit qualifizierter Mehrheit gefaßten Beschlusses des Rats gewährte Hilfe dient im Prinzip Investitionen von sozialem Interesse oder der Finanzierung von Vorhaben allgemeinerwirtschaftlichen Interesses, die unmittelbar mit der Durchführung eines Plans für konkrete und produktive Entwicklungsvorhaben verbunden sind. Bei diesen Investitionen steht die Beteiligung an Ausschreibungen und Lieferungen den Staatsangehörigen aller Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu gleichen Bedingungen offen.

123. Die Beiträge der Mitgliedstaaten zum Entwicklungsfonds belaufen sich für den Zeitabschnitt von 5 Jahren auf insgesamt 581 250 000 Dollar, die in Jahresbeträgen nach einer sich steigernden Skala von 10 v. H. im 1. Jahr bis 38,5 v. H. im 5. Jahr einzuzahlen sind. Sie belaufen sich auf je 200 Millionen für die Bundesrepublik Deutschland und Frankreich, auf je 70 Millionen für Belgien und die Niederlande, auf 40 Millionen für Italien und 1,25 Millionen Dollar für Luxemburg. Die französischen Hoheitsgebiete erhalten 511 250 000, die belgischen Hoheitsgebiete 30 000 000, die niederländischen Gebiete 35 000 000 und die italienischen 5 000 000 Dollar. Der Entwicklungsfonds gibt also in Wirklichkeit Frankreich eine finanzielle Unterstützung seitens der übrigen Mitgliedstaaten und insbesondere der Bundesrepublik Deutschland in Höhe von 311 250 000 Dollar. Der Abschluß einer neuen Vereinbarung unterliegt einem entsprechenden einstimmigen Beschluß des Rats.

124. Die Kommission achtet darauf, daß die Mittel des Fonds unter den günstigsten Bedingungen verwendet werden. Bei einer buchstäblichen Auslegung scheint diese Bestimmung zu besagen, daß die durch den Fonds

finanzierten Projekte in den überseeischen Ländern und Hoheitsgebieten einer örtlichen Kontrolle seitens eines europäischen zwischenstaatlichen Organs unterliegen sollen. Es ist ferner zu bemerken, daß die Verfahrensweise für die Ausdehnung des Niederlassungsrechts in den Ländern und Hoheitsgebieten auf die Staatsangehörigen derjenigen Mitgliedstaaten, die nicht besondere Beziehungen zu diesen Ländern und Hoheitsgebieten unterhalten, durch den Rat der Gemeinschaft festgelegt wird. Ein Verfahren zur Anhörung der örtlichen Behörden muß anscheinend noch vorgesehen werden.

125. In diesem Zusammenhang erklärte die Resolution 101 der Beratenden Versammlung, „daß es angebracht erschiene, ihre (der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete) Vertretung oder gegebenenfalls eine angemessene Vertretung ihrer Interessen vorzusehen“*). In dieser Hinsicht muß bemerkt werden, daß die auf Grund der Anweisung Nr. 77 der Beratenden Versammlung geschaffene Studiengruppe für die Entwicklung Afrikas in ihrem der Beratenden Versammlung im Januar 1957 vorgelegten vorläufigen Bericht**) folgende Feststellungen getroffen hat:

„Die Zusammenarbeit der afrikanischen und der europäischen Länder auf der Grundlage der Gleichberechtigung ist eine Grundvoraussetzung für den Erfolg der hier besprochenen Programme; geht die gegenwärtige Initiative von den Europäern aus, so wäre es doch zweckmäßig, in Zukunft die Gesichtspunkte, die Erfordernisse und die Wünsche in gegenseitigem Benehmen zwischen Europäern und Afrikanern gemeinsam zu behandeln.“

4. Beziehungen mit der Freihandelszone

126. Bei der in den drei vorangehenden Abschnitten von Teil II vorgenommenen Analyse wurde angestrebt, einen Überblick über diejenigen Vorschriften zu geben, die im Vertrag die Beziehungen der Gemeinschaft mit dritten Ländern regeln, und auf gewisse Probleme hinzuweisen, die sich hieraus für die Mitgliedstaaten und für die Gemeinschaft selbst ergeben. Diese Vorschriften müßten nun noch vom Standpunkt dritter Länder und insbesondere der übrigen Mit-

*) Absatz B, 6.

**) Dokument SG/AF (56), Abs. 5 (c)

gliedstaaten des Europarats her untersucht werden.

127. In Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung auf dem Gebiet des internationalen Handels, der dem GATT zugrunde liegt, darf keiner Staatengruppe eine bevorzugte Behandlung gewährt werden. Die Handelsbeziehungen der Gemeinschaft mit den übrigen europäischen Ländern unterliegen also den gleichen Regeln wie ihre Beziehungen mit jedem anderen Staat bzw. jeder anderen Staatengruppe, mit Ausnahme des Liberalisierungs-Kodex der OEEC. Es bestehen infolgedessen nur zwei Möglichkeiten für die Einrichtung bevorzugter Beziehungen mit Staaten, die der Zollunion nicht von Anbeginn an angehören. Die eine besteht darin, daß diese Länder einzeln der Gemeinschaft beitreten; die andere besteht in ihrer

Assoziierung mit der Gemeinschaft im Rahmen eines Abkommens zur Errichtung einer Freihandelszone unter den im GATT vorgeschriebenen Bedingungen.

128. Diese Möglichkeiten sind im Vertrag vorgesehen. Seine Präambel enthält in der Tat die Aufforderungen der Mitgliedstaaten an die übrigen Völker Europas, sich ihren Bestrebungen anzuschließen, und eine gemeinsame Absichtserklärung über die Errichtung einer Freihandelszone ist dem Vertrag beigefügt. Die Mitgliedstaaten erklären sich darin bereit, alsbald nach Inkrafttreten des Vertrages mit den übrigen europäischen Staaten Abkommen zu schließen, um die harmonische Entwicklung des Handelsverkehrs zu gewährleisten und den Wohlstand und die Ausweitung der gesamten europäischen Volkswirtschaften zu fördern.

Bundesrepublik Deutschland

Der Bundeskanzler

6 - 61030 - 2875/57

Bonn, den 29. Mai 1957

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Ich hatte mit Schreiben vom 4. Mai 1957 — Drucksache 3400 — den Entwurf eines Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft nebst Begründung und Anlagen mit der Bitte übersandt, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Nach der Unterzeichnung der oben genannten Verträge am 25. März 1957 in Rom hat es sich herausgestellt, daß die Vertragstexte in einigen Punkten der Berichtigung bedurften. Die Berichtigungen sind in Verhandlungen zwischen Vertretern der Unterzeichnerstaaten vom 8. bis 10. Mai 1957 in Brüssel vorgenommen worden. Es handelt sich nicht um materielle Änderungen der Verträge, vielmehr werden Unstimmigkeiten der Übersetzung berichtigt und Unklarheiten der Textfestlegung beseitigt. Die Berichtigungen beziehen sich auf die Bundestagsdrucksache 3440, die bereits einige Berichtigungen der Texte der Bundesratsdrucksache Nr. 146/57 enthält.

Ich übersende ein Exemplar des Berichtigungstextes.

Dem Herrn Präsidenten des Bundesrates habe ich ebenfalls ein Exemplar des Berichtigungstextes zugeleitet.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Dr. h. c. Blücher

Schlußakte

Seite 2 linke Spalte Ziffer 1 Nr. 7:

Es muß heißen „aus bestimmten Ursprungs- und Herkunftsländern“ (statt „aus bestimmten Ursprungs- oder Herkunftsländern“).

Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nebst Anhängen

Seite 6 Zeile 1:

Die Überschrift „Präambel“ ist zu streichen.

Seite 17 Artikel 67 Abs. 1:

„Soweit es für das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes notwendig ist, beseitigen die Mitgliedstaaten untereinander während der Übergangszeit schrittweise alle Beschränkungen des Kapitalverkehrs, wenn die Berechtigten in den Mitgliedstaaten ansässig sind, und heben alle Diskriminierungen auf Grund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnorts der Parteien oder des Anlageorts auf“ (statt „Während der Übergangszeit beseitigen die Mitgliedstaaten untereinander schrittweise alle Beschränkungen des Kapitalverkehrs, sofern die Berechtigten in den Mitgliedstaaten ansässig sind, und heben alle Diskriminierungen auf Grund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnortes der Parteien oder des Anlageortes auf, soweit dies für das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes notwendig ist“).

Seite 21 Artikel 100 Abs. 2 letzte Zeile:

„von gesetzlichen Vorschriften“ (statt „von Rechtsvorschriften“).

Seite 24 Artikel 113 Abs. 1 Zeile 6/7:

„die handelspolitischen Schutzmaßnahmen“ (statt „die Schutzmaßnahmen für den Handel“).

Seite 29 Artikel 172:

„Die vom Rat auf Grund dieses Vertrags erlassenen Verordnungen können hinsichtlich der darin vorgesehenen Zwangsmaßnahmen dem Gerichtshof eine Zuständigkeit übertragen, welche die Befugnis zu unbeschränkter Ermessensnachprüfung und zur Änderung oder Verhängung solcher Maßnahmen umfaßt“ (statt „Die vom Rat auf Grund dieses Vertrags erlassenen Verordnungen können dem Gerichtshof eine Zuständigkeit zu unbeschränkter Ermessensnachprüfung hinsichtlich der in den Verordnungen vorgesehenen Zwangsmaßnahmen übertragen“).

Seite 30 Artikel 173 Abs. 3 vorletzte Zeile:

„zu dem der Kläger von dieser Handlung Kenntnis erlangt hat“ (statt „zu dem der Kläger Kenntnis erlangt hat“).

- Seite 30 Artikel 179 Zeile 4/5:
„die im Statut der Beamten festgelegt sind oder sich aus den Beschäftigungsbedingungen für die Bediensteten ergeben“ (statt „die im Statut der Bediensteten festgelegt sind oder sich aus ihren Beschäftigungsbedingungen ergeben“).
- Seite 43 Liste F rechte Spalte letzte Zeile:
„von Schweinen“ (statt „von Schweinen *)“).
- Seite 50 linke Spalte Zeile 44:
„die Erstellung technischer Pläne und Zeichnungen“ (statt „die Aufstellung von Plänen und die Anfertigung technischer Zeichnungen“).
- Seite 56 rechte Spalte, Protokoll über den innerdeutschen Handel . . . , Absatz 2 drittletzte Zeile:
„und trifft insbesondere geeignete Vorkehrungen“ (statt „und trifft insbesondere geeignete Maßnahmen“).
- Seite 58 rechte Spalte, Protokoll über die Waren . . . , Überschrift und Zeile 3/4:
„aus bestimmten Ursprungs- und Herkunftsländern“ (statt „aus bestimmten Ursprungs- oder Herkunftsländern“).
- Seite 58 rechte Spalte, Protokoll über die Waren . . . , Absatz 1 Buchstabe a:
„von Waren, deren Ursprungs- und Herkunftsländer Surinam oder die Niederländischen Antillen sind“ (statt „von Waren aus Surinam oder den Niederländischen Antillen“).
- Seite 58 rechte Spalte, Protokoll über die Waren . . . , Absatz 1 Buchstabe b:
„von Waren, deren Ursprungs- und Herkunftsländer Marokko, Tunesien, die Republik Vietnam, Kambodscha oder Laos sind“ (statt „von Waren aus Marokko, Tunesien, der Republik Vietnam, Kambodscha oder Laos“).
- Seite 58 rechte Spalte, Protokoll über die Waren . . . , Absatz 1 Buchstabe c:
„von Waren, deren Ursprungs- und Herkunftsländer Libyen oder das zur Zeit unter italienischer Verwaltung stehende Treuhandgebiet Somaliland sind“ (statt „von Waren aus Libyen oder dem zur Zeit unter italienischer Verwaltung stehenden Treuhandgebiet Somaliland“).
- Seite 59 linke Spalte, Protokoll über die Regelung für die Waren . . . , Zeile 5:
„welche Regelung hinsichtlich Algeriens und dieser Departements für die Waren zu treffen ist“ (statt „welche Regelung für die Waren zu treffen ist“).

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft nebst Anhängen

- Seite 65 Zeile 1:
Die Überschrift „Präambel“ ist zu streichen.

- Seite 71 Artikel 39 Zeile 1/2:
„**der gemeinsamen Kernforschungsstelle**“ (statt „der gemeinsamen Stelle für Kernforschung“).
- Seite 82 Artikel 144 Zeile 1/2:
„**Die Zuständigkeit des Gerichtshofs umfaßt die Befugnis zu unbeschränkter Ermessensnachprüfung sowie zur Änderung oder Verhängung von Zwangsmaßnahmen**“ (statt „Der Gerichtshof besitzt Zuständigkeit zu unbeschränkter Ermessensnachprüfung“).
- Seite 82 Artikel 146 Abs. 3 vorletzte und letzte Zeile:
„**zu dem der Kläger von dieser Handlung Kenntnis erlangt hat**“ (statt „zu dem der Kläger Kenntnis erlangt hat“).
- Seite 83 Artikel 152 Zeile 4/5:
„**die im Statut der Beamten festgelegt sind oder sich aus den Beschäftigungsbedingungen für die Bediensteten ergeben**“ (statt „die im Statut der Bediensteten festgelegt sind oder sich aus ihren Beschäftigungsbedingungen ergeben“).
- Seite 93 Anhang IV Überschrift Zeile 5:
„**Kernenergie**“ (statt „Kernkraft“).
- Seite 94 Anhang V Abschnitt I Absatz 1 Zeile 2:
„**gemeinsame Forschungsstelle**“ (statt „gemeinsame Stelle“).

Abkommen über gemeinsame Organe für die europäischen Gemeinschaften

- Seite 98 Artikel 2 Abs. 2 Zeilen 13 bis 18:
Die Namen der Staaten und die entsprechenden Zahlen sind wie folgt anzuordnen: „**Deutschland, Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande**“.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 61030 — 2875/57

Bonn, den 2. Juli 1957

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Im Nachgang zu meinem Schreiben vom 4. Mai 1957 — Drucksache 3440 — übersende ich je ein Exemplar der Verträge vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft nebst Protokollen, Anhängen, Schlußakte und Abkommen über gemeinsame Organe für die europäischen Gemeinschaften in französischer, italienischer und niederländischer Sprache *).

Das Auswärtige Amt teilt mit, daß geringfügige Berichtigungen nicht materieller Art, über die zur Zeit im Rahmen des Interimsausschusses für den Gemeinsamen Markt und Euratom in Brüssel verhandelt wird, noch zu erwarten sind.

Dem Herrn Präsidenten des Bundesrates sind die Texte in den genannten Sprachen gleichzeitig übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Dr. h. c. Blücher

*) als Sonderdruck verteilt

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 61030 — 2875/57

Bonn, den 3. Juli 1957

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

In der Anlage übersende ich die mit Schreiben vom 2. Juli 1957 bereits angekündigten Berichtigungen *) zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (Dokument MAE 1026/57 gd). ▾

Die Berichtigungen betreffen die viersprachigen Vertragstexte.

Wie der Bundesminister des Auswärtigen mitteilt, handelt es sich bei den Berichtigungen nicht um materielle Änderungen der Verträge, vielmehr wurden Unstimmigkeiten der Übersetzung berichtigt und Unklarheiten der Textfestlegung beseitigt.

Die Berichtigungen sind in Verhandlungen zwischen Vertretern der Unterzeichnerstaaten in Brüssel in der letzten Juniwoche festgelegt worden, so daß nunmehr der endgültige Wortlaut der Vertragstexte in den vier Sprachen feststeht.

Dem Herrn Präsidenten des Bundesrates sind die Berichtigungen gleichzeitig übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Dr. h. c. Blücher

*) als Sonderdruck verteilt